

# AMTSBLATT



Verbandsgemeinde  
Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft  
*... wir arbeiten dran!*

Nr. 24 vom 17.06.2016

Auskunft erteilt: Frau Hemmerle

## I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
10.06.16	Bekanntmachung über die Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Bolanden für die Jahre 2016 und 2017	200

## II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
23.03.16	Bekanntmachung über eine Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Stadt Kirchheimbolanden	202

www.kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen  
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



## Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Bolanden für die Jahre 2016 und 2017 vom 10.06.2016

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **07.06.2016** - Az.: 33/029/901-11 - hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	2016	2017
<b>im Ergebnishaushalt</b>		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>2.733.120 €</b>	<b>2.796.680 €</b>
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>3.357.510 €</b>	<b>3.103.650 €</b>
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	<b>-624.390 €</b>	<b>-306.970 €</b>
<b>im Finanzhaushalt</b>		
die ordentlichen Einzahlungen auf	<b>2.404.670 €</b>	<b>2.468.220 €</b>
die ordentlichen Auszahlungen auf	<b>2.928.070 €</b>	<b>2.674.320 €</b>
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	<b>-523.400 €</b>	<b>-206.100 €</b>
die außerordentlichen Einzahlungen auf	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
die außerordentlichen Auszahlungen auf	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	<b>399.350 €</b>	<b>0 €</b>
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<b>407.000 €</b>	<b>19.000 €</b>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>-7.650 €</b>	<b>-19.000 €</b>
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<b>972.150 €</b>	<b>266.850 €</b>
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<b>441.100 €</b>	<b>41.750 €</b>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<b>531.050 €</b>	<b>225.100 €</b>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	<b>3.776.170 €</b>	<b>2.735.070 €</b>
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<b>3.776.170 €</b>	<b>2.735.070 €</b>
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	<b>0 €</b>	<b>0 €.</b>

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

	2016	2017
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen <b>Kredite</b> , deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	<b>407.000 €</b>	<b>19.000 €</b>

### § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	2016	2017
1. <b>Grundsteuer</b>		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ( <b>Grundsteuer A</b> )	320 v.H.	320 v.H.
b) für Grundstücke ( <b>Grundsteuer B</b> )	365 v.H.	365 v.H.

		2016	2015
2. <b>Gewerbesteuer</b> nach dem Gewerbeertrag		<b>365 v.H.</b>	<b>365 v.H.</b>
3. Die <b>Hundesteuer</b> beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:			
für den <b>ersten</b> Hund		42 €	42 €
für den <b>zweiten</b> Hund		60 €	60 €
für den <b>dritten</b> und jeden <b>weiteren</b> Hund		84 €	84 €
für <b>gefährliche</b> Hunde		300 €	300 €

### § 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

	2016	2017
1. Beiträge zur Unterhaltung der Wirtschaftswege pro ha	5 €	5 €.

### § 6 Stellenplan

Es gilt der vom Ortsgemeinderat am **10.05.2016** beschlossene Stellenplan.

### § 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013 beträgt	8.299.987,73 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt	8.653.383,18 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt	7.872.463,18 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	7.248.073,18 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	6.941.103,18 €

**Bolanden**, 10.06.2016

gez. Juchem

Ortsbürgermeister

#### Hinweis:

- a) Der Haushaltsplan liegt vom **20.06.2016** bis **29.06.2016** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
  - 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  - 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschuß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber die Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Datum:  
23.03.2016

## Amtsgericht Rockenhausen Terminbestimmung

### Abschrift

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kirchheimbolanden Blatt 1681 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz

**am Montag, den 18.07.2016 um 10:00 Uhr an der Gerichtsstelle,  
Kreuznacher Str. 37, 67806 Rockenhausen,  
Sitzungssaal 1**

versteigert werden.

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2

Gemarkung Kirchheimbolanden, Flurstück 1458/14, Hof- und Gebäudefläche  
Edenborner Straße 20

zu 190 m<sup>2</sup>

Verkehrswert gemäß §§ 74a Abs. 1 ZVG:

Grundstück:	92.000,00 EUR
-------------	---------------

Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85a, 74a ZVG versagt. Grenzen nach §§ 74a, 85a ZVG bestehen daher nun nicht mehr.

Lt. vorliegendem Verkehrswertgutachten ist das Grundstück mit einem ca. 1914 errichteten, zweigeschoßigen, unterkellerten, vermutlich mit ausgebautem Dachgeschoß ausgestatteten Einfamilienhaus nebst eingeschoßigem Anbau mit einer Wohn-/Nutzfläche von ca. 118m<sup>2</sup> bebaut.

Beschlagnahme: 06.08.15.

Nähere Informationen unter [www.immobiliengroup.de](http://www.immobiliengroup.de)

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls wenn der Gläubiger widerspricht glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei

der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG mithafenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

gez. Rauch  
Rechtspfleger

Begläubigt  
Als Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle *hen hau*

